

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fa. Willi Karcher Präzisionsteile

Weisweil

Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis alle unsere Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer erfüllt sind. Der Käufer kann die Ware im ordentlichen Geschäftsgang veräußern oder verarbeiten (Vorbehaltsware). Verpfändung und Sicherungsübereignung ist ohne unsere Zustimmung ausgeschlossen.
- (2) Der Käufer tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung ab. Bei ihm eingehende Wechsel, die er für uns verwahrt, werden hiermit an uns abgetreten und indossiert.
- (3) Zur Einziehung abgetretener Forderungen ist der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderungen nicht selbst einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungspflichten ordnungsgemäß nachkommt. Uns steht der vom Käufer eingezogene Erlös bis zur Höhe unserer Forderungen zu.
- (4) Verarbeitung und Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller gemäß § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei der Verarbeitung mit anderen Gegenständen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.
- (5) Wir verpflichten uns, auf Anforderung die uns zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- (6) Der Käufer hat uns im Falle der Zahlungseinstellung und der Pfändung unverzüglich Anzeige zu erstatten. Zur Wahrung unserer Rechte hat er uns alle erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zur Verfügung zu stellen. Er gestattet uns oder einem von uns beauftragten schon jetzt den Zutritt zu seinen Räumen.